



nur per E-Mail

An die  
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts  
zuständigen obersten Landesbehörden

gemäß E-Mail-Verteiler

TEL +49 22899 305 - 2910

FAX +49 22899 305 - 3967

Sii1@bmu.bund.de

www.bmu.de

---

**Umgang mit während der COVID-19-Pandemie auslaufenden Ermäch-  
tigungen nach § 175 Absatz 1 StrlSchV**

Nicht rechtzeitige Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlen-  
schutz mangels ausreichenden Angebots an Aktualisierungskursen

S II 1 – 11415/00

Bonn, 31.07.2020

---

Aufgrund der weiter anhaltenden COVID-19-Pandemie und der fortwährend geltenden Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln, besteht nach wie vor nur ein begrenztes Angebot an Kursen zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz. Dies hat auch Auswirkungen auf nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigte Ärzte, deren Ermächtigungen in naher Zukunft auslaufen und die aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bei Antragstellung auf erneute Ermächtigung nicht die (aktualisierte) erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachweisen können. In diesem Fall dürfte die Ermächtigung nicht erteilt werden (§ 175 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV).

Mit Ablauf der Befristung der Ermächtigung verliert diese ihre Rechtswirk-  
samkeit. Eine Verlängerung befristeter Ermächtigungen von Amts wegen ist



Seite 2

nicht möglich. Auch eine einfache Weitergeltung der Ermächtigung kommt nicht in Betracht. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Eine erneute Ermächtigung darf nur auf Antrag erteilt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wäre die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachzuweisen. Da dies aber aufgrund der oben beschriebenen Lage vielen Antragstellern nicht möglich sein wird, kann auch in dieser Ausnahmesituation die Ermächtigung mit der Auflage verbunden werden, die für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Dadurch kann die Ablehnung des Antrags auf Ermächtigung vermieden und eine wirksame Ermächtigung erteilt werden. Da der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie nicht vorhersehbar ist, bestehen keine Bedenken, als Frist für den Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zunächst den 30. Juni 2021 zu wählen.

Ich bitte Sie, während der bestehenden Ausnahmesituation beim Vollzug des Strahlenschutzrechts dem oben dargestellten Lösungsweg zu folgen. Damit wäre ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Ermächtigung gegeben und Irritationen können vermieden werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StrlSchV. Danach kann die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz außer durch die Teilnahme an Aktualisierungskursen auch auf andere geeignete und von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Weise aktualisiert werden.



Seite 3

In Bezug auf den Umgang mit Fristüberschreitungen für die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz und die Möglichkeit, im Rahmen der Anerkennung von Aktualisierungskursen Präsenzteile durch beispielsweise „virtuelle Klassenzimmer“ zu ersetzen, weise ich ergänzend auf das Schreiben vom 1. April 2020 (Az. S II 3 - 15 040/3) hin.

Im Auftrag

gez.

i.V.

Petzoldt